

Stellungnahme des FB 2 Stadtentwicklung und Bauwesen zu den Änderungswünschen

der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle „Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz“

---

#### A1) Abwasserbeseitigung

Die im Rahmen des Bebauungsplans „Flugplatz Abschnitt West“ bereits realisierten Niederschlagswasser-Auffangbecken werden erhalten. Auch die beim Bau dieser Anlagen ausgeführte Abdichtung der Mulden bleibt durch den Bebauungsplan „Sportpark Lilienthal“ unverändert erhalten.

#### A2) Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich in der geplanten Zone III des Wassergewinnungsgebiets Benzenloch der Gemeinde Hassloch.

Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Textfestsetzungen zu übernehmen: „Das Plangebiet befindet sich in der geplanten Zone III des Wassergewinnungsgebiets Benzenloch der Gemeinde Hassloch.“

Eine förmliche Festsetzung durch Rechtsverordnung erfolgte bislang noch nicht, jedoch können sich aus einer künftigen Festlegung Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten ergeben. Es können zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Grundwasser in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung erforderlich werden. Für den Fall einer nachträglichen Vornahme von Schutzmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass Kosten der Erfüllung der dann geltenden Schutzanforderungen entstehen, die bei sofortiger Berücksichtigung nicht anfallen (nachträglicher Einbau von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung)“.

Im Übrigen sind Gewerbebetriebe, Anlagen und Nutzungen in den Gewerbegebieten GE4 und GE5 bereits aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans Flugplatz Abschnitt West nur insoweit zulässig, als keine Herstellung, Behandlung, Verwendung, Verarbeitung und Lagerung von nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselmotortreibstoff für den Werksbetrieb) erfolgt.

Der auf dem Flurstück 972/73 befindliche landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen wird durch die Planung des Sportparks nicht berührt, da er sich außerhalb der Flächen befindet. Auch die Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird durch den Brunnen nicht eingeschränkt.

#### A3 Bodenschutz

Durch den Bebauungsplan „Sportpark Lilienthal“ ist im Wesentlichen die Altablagerung ALG 316 00 000-290 betroffen. Diesbezüglich liegt eine Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vor, die beigelegt ist.

Demnach steht der Maßnahme aus altlastentechnischer Sicht nichts entgegen, sofern kein Eingriff in die Auffüllungen vorgenommen wird.

Entsprechende Hinweise auf die Standardauflagen der SGD sowie die gutachterliche Begleitung von Eingriffen in den Untergrund durch einen Altlasten-Sachverständigen wurden den Textfestsetzungen als Hinweise beigelegt!

Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist im Plangebiet nicht beabsichtigt. Aufgrund der Vorkenntnisse über die militärische Vornutzung müssen die anfallenden Oberflächenwässer entweder im Rahmen einer Brauchwassernutzung in Zisternen gesammelt und für die Beregnung der Sportplätze wiederverwendet oder in die mit einer Tondichtung versehenen Mulden im Bereich T3 eingeleitet werden.

Es wird empfohlen, die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen an der Planzeichnung, den Textfestsetzungen sowie der Begründung durchzuführen.